

3.5.: Ergänzende Bestimmungen der Stadtwerke Bad Brückenau GmbH, Sinnaustraße 14, 97769 Bad Brückenau, zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV) vom 01.11.2006

- 1. Art des Netzanschlusses § 7 NAV, Elektrische Anlage §§13, 15 NAV**
 - 1.1 Die Netzqualitätskriterien richten sich nach den geltenden Normen. Die Spannung am Netzanschluss beträgt bei Drehstrom etwa 400 Volt und bei Wechselstrom etwa 230 Volt. Die Frequenz beträgt etwa 50 Hertz. Bei der Wahl der Stromart werden die Belange des Anschlussnehmers im Rahmen der jeweiligen technischen Möglichkeiten angemessen berücksichtigt.
 - 1.2 Herstellung und Veränderung des Netzanschlusses sowie eine Erhöhung der Leitung am Netzanschluss sind vom Anschlussnehmer unter Verwendung der zur Verfügung gestellten Formulare zu beantragen.
 - 1.3 Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet und mit einer Flurnummer erfasst ist, ist mit nur einem Netzanschluss an das Versorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers (wie z.B. eine rechtlich zulässige bauliche oder elektrische Verbindung zwischen den Gebäuden) entgegenstehen.
 - 1.4 Der Anschlussnehmer ist für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Instandhaltung der elektrischen Anlage hinter der Hausanschlusssicherung verantwortlich, §13 Abs. 1 NAV.
 - 1.5 Der Netzbetreiber ist berechtigt, die elektrische Anlage des Anschlussnehmers vor und nach Inbetriebnahme zu überprüfen, §15 Abs. 2 NAV.
 - 1.6 Der Anschluss muss dem Netzbetreiber frei zugänglich und vor Beschädigung geschützt sein. Jede Beschädigung des Netzanschlusses ist dem Netzbetreiber unverzüglich zu melden.
- 2. Zahlungspflichten**

Bei Errichtung und/oder Änderung eines Netzanschlusses und bei einer Erhöhung der Leistungsanforderung eines Anschlusses sind vom Anschlussnehmer die Kosten für Herstellung oder Änderung gemäß § 9 NAV und Baukostenzuschüsse gemäß § 11 NAV zu zahlen.
- 3. Baukostenzuschuss (BKZ) gemäß § 11 NAV**
 - 3.1 Der von dem Anschlussnehmer als Baukostenzuschuss zu übernehmende Kostenanteil ergibt sich aus den Festlegungen der Niederspannungsanschlussverordnung NAV § 11.
 - 3.2 Der BKZ kann auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet werden, § 11 Abs. 2 NAV.
 - 3.3 Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren BKZ, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß erhöht, § 11 Abs. 4 NAV. Dies ist dann anzunehmen, wenn der weitere BKZ in einem angemessenen Verhältnis zu dem Aufwand der Erhebung steht. Die Berechnung erfolgt nach Punkt 3.1 und 3.2.
 - 3.4 Der BKZ ist an das Grundstück gebunden. Bei Grundstücksteilung wird der BKZ der Parzelle zugeordnet, auf der sich der Anschluss befindet. Wird zwischen den Grundstückseigentümern eine andere Regelung vereinbart, ist sie für die Stadtwerke dann wirksam, wenn sie notariell eingetragen oder als schriftliche Erklärung der Eigentümer vorliegt.
 - 3.5 Das mit Zahlung des BKZ erworbene Recht des Anschlussnehmers auf Bereitstellung der vereinbarten Leistung durch den Netzbetreiber ist zeitlich nicht befristet. Die Pflicht des Netzbetreibers auf Vorhaltung des Netzes bis zur vereinbarten Leistung erlischt bei schriftlicher Kündigung des Anschlusses (Demontage des Anschlusses durch den Netzbetreiber.
 - 3.6 Nach erfolgter Kündigung und Rückbau ist bei Neuanschlüssen die erneute Erhebung eines BKZ durch den Netzbetreiber gerechtfertigt.
 - 3.7 Eine Rückerstattung nicht aufgelöster BKZ (z.B. bei Stilllegung der Kundenanlage ist nichtmöglich
 - 3.8 Die Übertragung des BKZ auf andere Anschlüsse ist in der Regel nicht möglich.
- 4. Netzanschlusskosten gemäß § 9 NAV**

- 4.1 Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses, d. h. die Verbindung des Verteilernetzes mit der elektrischen Anlage, beginnend an der Abzweigstelle vom Niederspannungsnetz und endend mit der Hausanschlusssicherung, es sei denn, dass zwischen den Stadtwerken und dem Anschlussnehmer schriftlich eine abweichende Vereinbarung getroffen wird.
- 4.2 Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber weiterhin die Kosten für Änderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der elektrischen Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden. Als Änderung in diesem Sinne gilt auch der Rückbau der Netzanlagen aus Gründen, welche der Anschlussnehmer zu vertreten hat.
- 4.3 Die Kosten werden auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Netzanschlüsse (z. B. nach Art und Querschnitt) entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt in seiner jeweils aktuellen Version (veröffentlicht unter www.stadtwerke-bad-brueckenau.de) berechnet. Dabei sind die wesentlichen Berechnungsbestandteile im Preisblatt in seiner jeweils aktuellen Version (veröffentlicht unter www.stadtwerke-bad-brueckenau.de) ausgewiesen. Eigenleistungen des Anschlussnehmers werden gemäß den Vorgaben des Preisblatts in seiner jeweils aktuellen Version (veröffentlicht unter www.stadtwerke-bad-brueckenau.de) angemessen berücksichtigt.
- 4.4 In besonderen Fällen (z.B. überlange Anschlüsse, Art der Oberfläche) kann eine Erstattung der Kosten für die Herstellung des Anschlusses nach tatsächlichem Aufwand erfolgen.
- 4.5 Verändern sich die Eigentumsverhältnisse am angeschlossenen Objekt nachträglich in der Art und Weise, dass der Netzanschluss über Grundstücke Dritter verläuft, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, die Kosten der Verlegung zu tragen, wenn der Dritte berechtigt die Verlegung des Netzanschlusses oder von Leitungen auf Kosten des Netzbetreibers fordert.
- 5. Herstellung des Netzanschlusses § 6 NAV**
 - 5.1 Netzanschlüsse werden vom Netzbetreiber nach den anerkannten Regeln der Technik hergestellt, § 6 Abs. 1 und 2 NAV.
 - 5.2 Der Netzbetreiber teilt dem Anschlussnehmer den Zeitbedarf für die Ausführung mit.
 - 5.3 Werden im Rahmen der Projektierung und Herstellung Termine vom Anschlussnehmer nicht eingehalten, werden die Anfahrtkosten und eine Stundenpauschale verrechnet.
- 6. Provisorische Anschlüsse**
 - 6.1 Die Herstellung von provisorischen Anschlüssen (z.B. für Baustrom) ist frühzeitig zu beantragen.
 - 6.2 Die Ausführungen des vorübergehenden Anschlusses nach Art, Zahl und Lage bestimmt der Netzbetreiber. Montage und Demontage werden, wenn keine Netzanpassungen erforderlich sind, pauschal gemäß Preisblatt in seiner jeweils aktuellen Version (veröffentlicht unter www.stadtwerke-bad-brueckenau.de) abgerechnet. Die Messung und Abrechnung der Stromabnahme erfolgt über Messeinrichtungen.
 - 6.3 Sind Netzanpassungen notwendig, werden die Kosten für die Herstellung des provisorischen Anschlusses nach tatsächlichem Aufwand berechnet.
- 7. Vorauszahlungen/Sicherheitsleistung für BKZ und Netzanschlusskosten; §§ 9 Abs. 2., 11 Abs. 6 NAV**
 - 7.1 Der Netzbetreiber verlangt für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses Vorauszahlungen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Der Netzbetreiber nimmt einen solchen Fall regelmäßig an, wenn derselbe Anschlussnehmer innerhalb der letzten 24 Monate seinen Verbindlichkeiten gegenüber dem Netzbetreiber vollständig oder teilweise nur aufgrund von Mahnungen nachgekommen ist. Gleiches gilt für den Baukostenzuschuss.
 - 7.2 Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beantragt, zahlt er angemessene Abschlagszahlungen.
- 8. Fälligkeit des BKZ und der Netzanschlusskosten**

Der Baukostenzuschuss wird zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.
- 9. Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage gemäß § 14 NAV; Messeinrichtungen**
 - 9.1 Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage erfolgt gemäß § 14 NAV und ist beim Netzbetreiber unter Verwendung eines von diesem zur Verfügung gestellten Vordruckes zu beantragen.

- 9.2 Für die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage sowie für das Anbringen, Entfernen oder Auswechseln von Messeinrichtungen durch den Netzbetreiber werden die hierfür entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt in seiner jeweils aktuellen Version (veröffentlicht unter www.stadtwerke-bad-brueckenau.de).
- 9.3 Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich, zahlt der Anschlussnehmer hierfür sowie für jede weitere vergebliche Inbetriebsetzung ein pauschales Entgelt gemäß Preisblatt in seiner jeweils aktuellen Version (veröffentlicht unter www.stadtwerke-bad-brueckenau.de).
- 9.4 Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage setzt die vollständige Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten voraus.
- 10. Unterbrechung des Netzanschlusses gem. § 24 NAV**
- 10.1 Die Kosten aufgrund einer Unterbrechung des Anschlusses und/oder der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und/oder der Anschlussnutzung, sofern sie nicht vom Lieferanten ausgelöst wurden, sind vom Anschlussnehmer und/oder vom Anschlussnutzer dem Netzbetreiber zu ersetzen. Die entstehenden Kosten werden dem Anschlussnehmer/-in in Rechnung gestellt. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind.
- 10.2 Die Aufhebung der Unterbrechung wird vom Netzbetreiber von der Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten abhängig gemacht und davon, ob die Gründe für die Einstellung entfallen sind.
- 10.3 Soweit der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung und Ersatzterminankündigung nicht angetroffen wird und die erforderlichen Maßnahmen dadurch nicht durchgeführt werden können, kann der Netzbetreiber für zusätzliche Anfahrten dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer die dadurch entstandenen Kosten pauschaliert gemäß Preisblatt (veröffentlicht unter www.stadtwerke-bad-brueckenau.de) berechnen. Der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer hat das Recht, nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.
- 11. Kosten für die Verlegung von Mess- und Steuereinrichtungen**
Der Anschlussnehmer hat die Kosten für die Verlegung der Mess- und Steuereinrichtungen des Netzbetreibers gemäß § 22 Abs. 2 Satz 5 NAV zu tragen. Diese sind dem Netzbetreiber pauschaliert gemäß Preisblatt in seiner jeweils aktuellen Version (veröffentlicht unter www.stadtwerke-bad-brueckenau.de) zu erstatten.
- 12. Technische Anschlussbedingungen**
- 12.1 Die technischen Anforderungen des Netzbetreibers an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der elektrischen Anlagen einschließlich Eigenanlagen sind in den Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers festgelegt. Die Technischen Anschlussbedingungen werden Vertragsbestandteil (veröffentlicht unter www.stadtwerke-bad-brueckenau.de).
- 12.2 In den Technischen Anschlussbedingungen sind die Verbrauchsgeräte aufgeführt, deren Nutzung von der vorherigen Zustimmung durch den Netzbetreiber abhängig gemacht wird.
- 12.3 Die Zustimmung ist rechtzeitig zu beantragen.
- 13. Zahlung und Verzug, Mahnkostenpauschale gemäß § 23 NAV**
- 13.1 Rechnungen und Abschlagsforderungen des Netzbetreibers werden zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, Abschlagszahlungen zum jeweils festgelegten Zeitpunkt fällig. Bei Zahlungsverzug kann der Netzbetreiber, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Preisblatt in seiner jeweils aktuellen Version (veröffentlicht unter www.stadtwerke-bad-brueckenau.de) berechnen. Der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer hat das Recht, nachzuweisen, dass ein Verzugschaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist, als es die Pauschale ausweist.
- 13.2 Rechnungsbeträge und Abschläge sind für den Netzbetreiber kostenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die rechtzeitige Erfüllung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung beim Netzbetreiber.
- 14. Inkrafttreten**
- 14.1 Diese ergänzenden Bedingungen zur NAV treten am 01.04.2010 in Kraft. Sie ersetzen die ergänzenden Bedingungen zur NAV der Stadtwerke Bad Brückenau GmbH vom 05.02.2007.

